



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.05.2021

Situation der Altlast Tuching bei Freising

Der Neubau der Nordostumfahrung Freising tangiert eine seit 1993 bekannte Altlast. Es handelt sich um eine alte Kiesgrube, in der mehrere Tausend Kubikmeter an Bauschutt, Haus- und Sperrmüll sowie getrockneter Klärschlamm abgelagert wurden. Die ursprüngliche Planung der Umfahrung hätte einen erheblichen Eingriff in die Deponie bedeutet, wurde aber trotzdem am 02.04.2014 planfestgestellt. Bei weiteren Untersuchungen der Altlast stellte sich heraus, dass der Eingriff in die Altlast erhebliche verfahrenstechnische Probleme und Kosten verursachen würde. Durch eine Tektur soll deshalb die Straße oberhalb der Deponie geführt werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Warum ist die Altlast Tuching nicht im öffentlichen Altlastenkataster aufgeführt? 2
- b) Warum wurde die Altlast im Rahmen des ersten Planfeststellungsverfahrens nicht gründlicher untersucht? 2
- c) Welche zusätzlichen Kosten ergeben sich durch die Umplanung für das Projekt im Vergleich zu den im Planfeststellungsbeschluss angegebenen Kosten? 3
2. a) Hält die Staatsregierung aufgrund der hohen Methanwerte eine Fassung, Absaugung und Verwertung des Deponiegases der Altlast Tuching auch aus Gründen des Klimaschutzes für sinnvoll? 3
- b) Gibt es Untersuchungen oder Schätzungen zu den aus der Deponie ausgasenden jährlichen Methanmengen? 3
- c) Wenn ja, wie hoch sind die Werte? 3
3. a) Wie soll in Zukunft die Überwachung des Grundwassers im Abstrom der Altlast erfolgen? 3
- b) Welche Parameter werden untersucht (bitte auch jeweilige zeitliche Abstände angeben, in denen turnusmäßig gemessen wird)? 4
- c) Wer ist für die Untersuchung zuständig? 4
4. a) Mit welchen Kosten ist für eine Deponieentgasung der Altlast Tuching zu rechnen? 4
- b) Ab welchen jährlichen Methan-Mengen empfiehlt die Staatsregierung eine Deponieentgasung? 4
5. a) Welche Faktoren bestimmen die Sanierung der Altlast samt einer Verwertung des deponierten Materials? 4
- b) Welche Kosten werden für eine Sanierung der Deponie Tuching geschätzt? 4
- c) Welche Konsequenzen hat der Bau der Straße für eine künftige Sanierung der Altlast? 4
6. a) Warum wurde nach der Erstellung der Altlastendetailstudie bzw. der Aktualisierung im Juli 2016 kein neues Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- b) Warum erfolgt das Planfeststellungsverfahren erst jetzt, also nach Fertigstellung der Baumaßnahme? 5
- c) Ist es üblich und wünschenswert, dass bei staatlichen Baumaßnahmen eine Tektur zunächst gebaut und erst hinterher planfestgestellt wird? 5
7. a) Wie viele bekannte Hausmülldeponien sind nicht im öffentlichen Altlastenkataster aufgeführt? 5
- b) Wann wird eine Altlastenverdachtsfläche zur bestätigten Altlast? 5
- c) Wieso wurde die Altlast Tuching, die sogar durch eine Altlastendetailuntersuchung als Altlast bestätigt wurde, nicht ins Kataster eingetragen? 5
8. a) Wie wird sich die Lärmsituation im Stadtteil Tuching durch die neue Planung verändern? 5
- b) Welche Gebäude dürfen mit passiven Lärmschutzmaßnahmen rechnen? 6
- c) Wann werden die passiven Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Baumaßnahme bereits abgeschlossen ist und somit die erhöhte Lärmbelastung für die Bevölkerung durch die Baumaßnahme und die Inbetriebnahme der Straße bereits besteht? 6

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bezüglich der Fragen 1 b und 1 c sowie 6 a bis 6 c und 8 a bis 8 c vom 28.06.2021

1. a) Warum ist die Altlast Tuching nicht im öffentlichen Altlastenkataster aufgeführt?

Die Deponiefläche befindet sich in der abfallrechtlichen Nachsorge in der Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern und ist damit keine Altlast im Sinne des § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Die Altdeponie Tuching ist dennoch als abfallrechtliche Fläche im Altlastenkataster unter der ABuDIS-Nr. 17800032 (ABuDIS = Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem) erfasst.

Über den öffentlichen Zugang zum Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem können nur nachgewiesene Altlasten eingesehen werden.

b) Warum wurde die Altlast im Rahmen des ersten Planfeststellungsverfahrens nicht gründlicher untersucht?

Hierzu teilt das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit: Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden umfangreiche Baugrunduntersuchungen durchgeführt und die vorgeschlagene Vorgehensweise wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 02.04.2014 gab für die Bauarbeiten im Bereich der Deponie Tuching Auflagen vor. Insbesondere waren zusätzliche, detailliertere wasserwirtschaftliche Untersuchungen für die Festlegung der zulässigen Gründung der Straße auf der Deponiefläche durchzuführen.

Die Untersuchungen erforderten auch eine sogenannte vertiefte Altlastendetailstudie mit ergänzenden Feld- und Laboruntersuchungen zur Beurteilung der mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Wirkungspfade. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass bei Beibehaltung der bisherigen Straßenplanung ein enormer technischer Aufwand zur Verringerung negativer Auswirkungen erforderlich wäre, ohne dadurch die Situation bezüglich der Ablagerungen insgesamt verbessern zu können.

Deshalb wurde entsprechend der gutachterlichen Empfehlung die Straßenplanung gemäß der vorliegenden vierten Tektur der Planfeststellung so geändert, dass kein direkter baulicher Eingriff mehr in das Deponat selbst und die über dem Deponat liegende Abdichtung, sondern nur mehr eine Überbauung der Deponie erfolgte.

c) Welche zusätzlichen Kosten ergeben sich durch die Umplanung für das Projekt im Vergleich zu den im Planfeststellungsbeschluss angegebenen Kosten?

Hierzu teilt das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit: Durch die Änderung der Straßenplanung im Bereich der Deponie fallen Mehrkosten von rund 22.000 Euro an. Wäre an der ursprünglichen Planung festgehalten worden, wäre mit Mehrkosten von 5,0 Mio. Euro bzw. 800.000 Euro zu rechnen gewesen.

Bei der ursprünglichen Planung wäre ein Eingriff in das Deponat nicht zu vermeiden gewesen. Wahrscheinlich hätte deshalb das Deponat in diesem Bereich vollständig ausgetauscht werden müssen, weil sonst eine Beeinflussung der Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch in diesem Fall nicht hätte ausgeschlossen werden können. Aber auch ein Austausch des Deponats im Bereich der neuen Straßen hätte insgesamt keine wesentliche Verbesserung der Situation ergeben, weil der deutlich überwiegende Anteil der belasteten Verfüllungen in der umgebenden Altdeponie verblieben wäre. Für den Austausch des Deponats im Bereich der neuen Straße wären jedoch geschätzte Mehrkosten in einer Größenordnung von ca. 5 Mio. Euro angefallen. Wenn die Eingriffe in den Untergrund auf das baubedingt und geotechnisch erforderliche Minimum beschränkt geblieben wären, wäre mit entsorgungsbedingten Mehrkosten von gut 800.000 Euro zu rechnen gewesen.

Gemäß der aktualisierten Planung konnte eine Freilegung von schadstoffbelastetem Deponat vollständig und der Aushub und die Entsorgung von belastetem Material weitgehend vermieden werden. Durch die Anhebung der Höhenlage der Straße erfolgen nur minimale Eingriffe in den Untergrund, die sich auf die minderbelasteten Horizonte der Überschüttung, Aufkiesung und eventuell noch in geringem Umfang auf die als unbelastet einzuschätzende Abdeckung beschränken.

2. a) Hält die Staatsregierung aufgrund der hohen Methanwerte eine Fassung, Absaugung und Verwertung des Deponiegases der Altlast Tuching auch aus Gründen des Klimaschutzes für sinnvoll?

Nach Informationen der Regierung von Oberbayern hat sich das anfängliche Deponiegaspotenzial im Zeitraum von 41 Jahren nach der Stilllegung 1980 durch den kontinuierlichen Abbau der Organik erwartungsgemäß verringert. Eine Fassung, Absaugung und Verwertung des noch vorhandenen Deponiegases ist nach so langer Zeit, bedingt durch die asymptotische Abnahme der Gasmenge und Gasqualität, nicht darstellbar und wäre zudem mit erheblichen Eingriffen in den Deponiekörper verbunden.

b) Gibt es Untersuchungen oder Schätzungen zu den aus der Deponie ausgasenden jährlichen Methanmengen?

Untersuchungen oder Schätzungen dazu liegen nicht vor. Allerdings wurden in den Jahren 1993 und 1997 im Deponiekörper Methangehalte zwischen 2 und 49 Vol.-% festgestellt. Bei späteren Untersuchungen im Jahr 2002 wurden bereits geringere Methanwerte bis 6,2 Vol.-% gemessen.

c) Wenn ja, wie hoch sind die Werte?

Siehe Antwort zu Frage 2 b.

3. a) Wie soll in Zukunft die Überwachung des Grundwassers im Abstrom der Altlast erfolgen?

Die Überwachung der Altdeponie Tuching erfolgt im Bereich der NO-Umfahrung zukünftig mit einer Messstelle im Grundwasserzustrom (B1) und mit zwei Messstellen im Grundwasserabstrom (B3 und B9).

b) Welche Parameter werden untersucht (bitte auch jeweilige zeitliche Abstände angeben, in denen turnusmäßig gemessen wird)?

Nach Prüfung der vorliegenden Ergebnisse seit 1997 und nach Vorschlag des für die Überwachung beauftragten Ingenieurbüros sind zukünftig regelmäßig folgende Parameter zu analysieren:

Färbung, Trübung, Geruch, pH, Temperatur, Sauerstoff gelöst, Leitfähigkeit, Permanganat-Index, DOC (gelöster organischer Kohlenstoff), TOC (gesamter organischer Kohlenstoff), SAK (Spektraler Absorptionskoeffizient) bei 436 nm, SAK bei 254 nm, Ammonium, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, Nitrat, Nitrit, Sulfat, Chlorid, Säurekapazität (pH 4,3), Basenkapazität (pH 8,2), Bor, Orthophosphat, Arsen, Blei, Quecksilber, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Zink, PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), Kohlenwasserstoffe, Phenolindex, PCB (polychlorierte Diphenyle).

Die Probenahme ist nach aktueller Planung einmal pro Jahr durchzuführen.

c) Wer ist für die Untersuchung zuständig?

Für die Überwachung der Deponie ist die Stadt Freising als Inhaber der Deponie zuständig. Während der Baumaßnahmen für die NO-Umfahrung wurde die Überwachung vom Staatlichen Bauamt Freising übernommen.

4. a) Mit welchen Kosten ist für eine Deponieentgasung der Altlast Tuching zu rechnen?

Siehe Antwort zu Frage 2 a.

Zur Kostenabschätzung für eine Deponieentgasung liegen keine Datengrundlagen vor.

b) Ab welchen jährlichen Methan-Mengen empfiehlt die Staatsregierung eine Deponieentgasung?

Es ist zielführend, die Entscheidung über das Vorgehen im Einzelfall an den konkreten Umständen vor Ort auszurichten. Es liegen keine allgemeingültigen Empfehlungen seitens der Staatsregierung vor.

5. a) Welche Faktoren bestimmen die Sanierung der Altlast samt einer Verwertung des deponierten Materials?

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage 1 a.

b) Welche Kosten werden für eine Sanierung der Deponie Tuching geschätzt?

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage 1 a.

c) Welche Konsequenzen hat der Bau der Straße für eine künftige Sanierung der Altlast?

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage 1 a.

- 6. a) Warum wurde nach der Erstellung der Altlastendetailstudie bzw. der Aktualisierung im Juli 2016 kein neues Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet?**
- b) Warum erfolgt das Planfeststellungsverfahren erst jetzt, also nach Fertigstellung der Baumaßnahme?**
- c) Ist es üblich und wünschenswert, dass bei staatlichen Baumaßnahmen eine Tektur zunächst gebaut und erst hinterher planfestgestellt wird?**

Hierzu teilt das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit: Der Entscheidung für die gewählte Lösung gingen intensive Abstimmungen des Staatlichen Bauamtes Freising mit Fachbehörden und Gutachtern voraus. Die Erstellung der vollständigen Antragsunterlagen für die vierte Tektur hat deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen als zunächst vom Staatlichen Bauamt Freising vorgesehen.

Nachträgliche Planänderungen sind weder üblich noch wünschenswert.

- 7. a) Wie viele bekannte Hausmülldeponien sind nicht im öffentlichen Altlastenkataster aufgeführt?**

Laut der Jahresstatistik 2021 des Landesamtes für Umwelt sind im Altlastenkataster insgesamt 6 293 ehemalige stillgelegte Hausmülldeponien erfasst. Davon befinden sich 206 im Verfahrensschritt Sanierung und sind über den öffentlichen Zugang zum Altlastenkataster einzusehen.

- b) Wann wird eine Altlastenverdachtsfläche zur bestätigten Altlast?**

Die Einstufung einer Altlastenverdachtsfläche zu einer Altlast erfolgt durch die zuständige Behörde nach abgeschlossener Detailuntersuchung, die nach § 2 Abs. 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zur abschließenden Gefährdungsabschätzung dient.

- c) Wieso wurde die Altlast Tuching, die sogar durch eine Altlastendetailuntersuchung als Altlast bestätigt wurde, nicht ins Kataster eingetragen?**

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

- 8. a) Wie wird sich die Lärmsituation im Stadtteil Tuching durch die neue Planung verändern?**

Hierzu teilt das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit: Im Zuge der vierten Tektur wurde der Kreisverkehr an der Anschlussstelle Süd um ca. 3 m angehoben und die einmündenden Straßenäste sowie die Anschlussrampe wurden entsprechend angepasst. Dies hatte auch Auswirkungen auf den westlichen Baubeginn der Maßnahme (Verschiebung nach Westen um 40 m). Durch die Verlagerung der Baugrenzen befinden sich Gebäude (Immissionsorte), die zuvor außerhalb des Bauabschnitts lagen, nun innerhalb des Bauabschnitts. Durch diese Verlagerung der Baugrenzen ändert sich die Beurteilung der Gebäude entsprechend den Vorgaben der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97).

Die Vorgehensweise der VLärmSchR 97 stellt sich wie folgt dar: Bei Gebäuden, die sich innerhalb des Bauabschnitts der Baumaßnahme befinden, werden die Beurteilungspegel für die volle Verkehrsstärke des gesamten Straßenzugs ermittelt (d. h. für die Verkehrsbelastung sowohl des Bauabschnitts als auch des sich anschließenden, baulich nicht veränderten Bereichs der Straße). Bei Gebäuden, die außerhalb des Bauabschnitts der Baumaßnahme liegen, also im Bereich der baulich unveränderten Straßenabschnitte, werden die Beurteilungspegel nur noch für die Verkehrsbelastung im Bereich des Bauabschnitts ermittelt. Die Verkehrsbelastung auf dem anschließenden, baulich nicht geänderten Bereich der vorhandenen Straße wird mit null angesetzt.

Nachdem im vorliegenden Fall für die betroffenen Gebäude, die bisher außerhalb des Bauabschnitts der Nordumfahrung Freising lagen, somit nicht mehr nur die Verkehrsbelastung des Bauabschnitts, sondern auch die Verkehrsbelastung des benachbarten, unveränderten Bereichs berücksichtigt wird, ergeben sich rechnerische Pegelerhöhun-

gen von bis zu 12 dB(A) im Vergleich zur ursprünglichen Beurteilung. Die Erhöhungen sind hier aber überwiegend auf das Rechenmodell zurückzuführen und sind tatsächlich – bereinigt um diesen Faktor – deutlich niedriger. Tatsächlich liegen die Pegelerhöhungen aufgrund der Höherlegung des Kreisverkehrs hier im Bereich von 1 dB(A), wobei das menschliche Gehör Pegelerhöhungen erst ab 3 dB(A) wahrnehmen kann.

Bei den betroffenen Gebäuden im Bereich des Kreisverkehrsplatzes spielt der zu betrachtende Bereich nach VLärmSchR 97 keine maßgebliche Rolle mehr. Hier führt allein die Anhebung des Kreisverkehrsplatzes zu Erhöhungen von bis zu 1,7 dB(A).

Die Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der vierten Tektur der Planfeststellung kommt zu dem Ergebnis, dass an einem zusätzlichen Gebäude und sechs zusätzlichen Fassadenseiten bzw. zusätzlichen Stockwerken an bereits von der ursprünglichen Planung betroffenen Gebäuden nun wegen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nachts ebenfalls Anspruch auf passiven Schallschutz besteht. Die maßgebenden Tagesgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) sind an allen Gebäuden sowie in den schützenswerten Außenbereichen (Gärten) eingehalten.

b) Welche Gebäude dürfen mit passiven Lärmschutzmaßnahmen rechnen?

Hierzu teilt das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit: Insgesamt besteht an folgenden Gebäuden dem Grunde nach ein Anspruch auf Lärmvorsorge:

Tuchinger Straße 56b, Tuchinger Straße 62, Tuchinger Straße 66, Tuchinger Straße 68, Tuchinger Straße 70, Tuchinger Straße 74, Tuchinger Straße 74a, Tuchinger Straße 76, Tuchinger Straße 78, Tuchinger Straße 80/80a, Tuchinger Straße 82/82a, Tuchinger Straße 84/84a, Tuchinger Straße 86, Landshuter Straße 81, Ast 9. An den genannten Gebäuden werden passive Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der 24. BImSchV für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden (Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer), vorgesehen.

c) Wann werden die passiven Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Baumaßnahme bereits abgeschlossen ist und somit die erhöhte Lärmbelastung für die Bevölkerung durch die Baumaßnahme und die Inbetriebnahme der Straße bereits besteht?

Hierzu teilt das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit: Leider kam es coronabedingt zu Verzögerungen bei den Vor-Ort-Terminen mit dem vom Staatlichen Bauamt Freising für die Bemessung der passiven Schallschutzmaßnahmen beauftragten Ingenieurbüro. Im Juni 2021 finden nun die Termine mit den Anwohnern statt, um die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen für die betroffenen schutzbedürftigen Räume zu ermitteln. Es ist vorgesehen, dass die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Art/Klasse der Lärmschutzfenster) den Eigentümern bis Ende August 2021 mitgeteilt werden.

Die Eigentümer können im Anschluss entsprechende Angebote einholen und die Erstattung beim Staatlichen Bauamt beantragen. Sobald die Angemessenheit bestätigt ist, können die Eigentümer die Lärmschutzmaßnahmen durchführen. Die Angebotseinholung und die Ausführung der Lärmschutzmaßnahmen liegt in der Hand der Eigentümer.